Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

Band IV | Ausgegeben am 1. Dezember 1969 | 5. Stück

Inhalt:

Bildung der Kirchengemeinden Stockelsdorf I u. II 51

Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Stockelsdorf . . 52

Kirchengesetz betr. die Errichtung der Kirchengemeinde Sereetz . . 57

Verordnung über den Urlaub der Pastoren 58

Verordnung zum Kirchengesetz über das Hilfswerk 60

Übergangsbeihilfe bei Freimachung von Pfarrdienstwohnungen . . . 61

Kirchengesetz über die Einführung der Agenden der VELKD 62

Verordnung zum Kirchengesetz über das Jugendwerk 64

Anordnung

des Landeskirchenrats
über die Bildung der Kirchengemeinden
Stockelsdorf I und Stockelsdorf II
vom 20. März 1968.

Gemäß § 2 der Gemeindeordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin vom 1. 11. 1947 wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Stockelsdorf wird in die Kirchengemeinden Stockelsdorf I und Stockelsdorf II geteilt.

(2) Die Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden wird durch die Ahrensböker Straße gebildet.
Zu der Kirchengemeinde Stockelsdorf I gehört die Ortschaft Stockelsdorf östlich der Ahrensböker Straße, diese eingeschlossen.
Zu der Kirchengemeinde Stockelsdorf II gehören die Ortschaft Stockelsdorf westlich der Ahrensböker Straße und die Ortsteile Barger Brück, Barger Hof, Bohnrade und Wüstenei, sowie die Dörfer Eckhorst und Groß-Steinrade.

§ 2

(1) Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Stockelsdorf geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Stockelsdorf I über.

(2) Die 2. Pfarrstelle geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Stockelsdorf II über.

§ 3

Die Kirchenältesten, die bei der Neubildung der Gemeindekirchenräte im 1. Wahlbezirk gewählt werden, bilden den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Stockelsdorf I, die Kirchenältesten des 2. Wahlbezirks bilden den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Stockelsdorf II.

§ 4

(1) Jede der beiden Kirchengemeinden wird Eigentümerin des in ihrem Bereich belegenen Grundbesitzes.

(2) Ausgenommen hiervon sind das Kirchengrundstück und der Friedhof; diese Grundstücke sind gemeinschaftliches Eigentum der Kirchengemeinden Stockelsdorf I und Stockelsdorf II.

(3) Die Auseinandersetzung über das sonstige Vermögen der Kirchengemeinde Stockelsdorf bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 31. April 1968 in Kraft.

Die vorstehende Anordnung, die gemäß § 2 der Gemeindeordnung vom 1. 11. 1947 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) vom Landeskirchenrat erlassen und in Kraft gesetzt worden ist, wird veröffentlicht.
Die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden Stockelsdorf I und Stockelsdorf II haben mit Genehmigung der Kirchenleitung die Bezeichnungen ihrer Kirchengemeinden geändert.
Die Kirchengemeinde Stockelsdorf I heißt: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf.
Die Kirchengemeinde Stockelsdorf II heißt: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori.

Eutin, den 15. November 1968

Der Landeskirchenrat

Satzung

des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes

STOCKELSDORF

vom 15. November 1968.

§ 1

Die Kirchengemeinden Stockelsdorf I und Stockelsdorf-Mori schließen sich gemäß Artikel 8 der Kirchenverfassung in dem Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Stockelsdorf zusammen.

§ 2

(1) Die Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes besteht in der Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben der Verbandsgemeinden.

(2) Zu dem Aufgabenbereich des Kirchengemeindeverbandes gehören:
a) die Hebung der für die Verbandsgemeinden einheitlich festzusetzenden Ortskirchensteuer,
b) die Unterhaltung und Verwaltung des im gemeinsamen Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Vermögens, insbesondere der Kirche und des Friedhofs,
c) die Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinsamen Rentamtes.

(3) Weitere Aufgaben können dem Kirchengemeindeverband durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindekirchenräte der Verbandsgemeinden übertragen werden.

§ 3

Der Kirchengemeindeverband hat nach Maßgabe der für die Kirchengemeinden geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen die Befugnis,

a) Art und Höhe der von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden zu zahlenden Ortskirchensteuer festzusetzen,

b) Rechte, namentlich an Grundstücken, zu erwerben und zu veräußern,

c) Verbindlichkeiten einzugehen, namentlich Anleihen aufzunehmen,

d) Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes zu errichten und aufzuheben.

§ 4

(1) Dem „Rentamt des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Stockelsdorf" obliegen folgende Aufgaben:

a) die Kassen- und Rechnungsführung für die Verbandskasse und die Friedhofskasse,

b) die Kassen- und Rechnungsführung für die angeschlossenen Kirchengemeinden,

c) die Aufstellung der Jahresrechnungen und Vermögensverzeichnisse zu a) und b),

d) die Vorbereitung der Haushaltspläne des Kirchengemeindeverbandes und der angeschlossenen Kirchengemeinden,

e) die Vereinnahmung und Verausgabung der kirchlichen Gelder

aa) für den Kirchengemeindeverband nach Maßgabe des Verbandshaushalts und nach Weisung des Verbandsausschusses,

bb) für die angeschlossenen Kirchengemeinden nach Maßgabe der Gemeindehaushalte und nach den Weisungen der zuständigen Gemeindekirchenräte,

f) die Berechnung, Veranlagung und Einziehung der örtlich gehobenen Kirchensteuern,

g) die vorbereitende Bearbeitung von Anträgen auf Erlaß und Stundung von Kirchensteuern für die angeschlossenen Kirchengemeinden,

h) die Einziehung von Gebühren und Abgaben, Mieten und sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der Gebührenordnungen und Verträge für die angeschlossenen Kirchengemeinden.

(2) Soweit das Rentamt Aufgaben der Kirchengemeinde erfüllt, bleiben deren Selbständigkeit und verfassungsmäßigen Rechte unberührt. Die Gemeindekirchenräte sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten von dem Rentamt jederzeit Auskunft zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und in die Unterlagen des Rentamts zu nehmen.

§ 5

Der Finanzbedarf des Kirchengemeindeverbandes wird, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Beiträge der angeschlossenen Kirchengemeinden nach dem Verhältnis des Kirchensteueraufkommens gedeckt.

§ 6

(1) Die Wahrnehmung der dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben liegt bei dem Verbandsausschuß.

(2) Der Verbandsausschuß ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über:

a) Art und Höhe der Ortskirchensteuer,
b) den Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes,
c) die Friedhofsgebühren,
d) die Aufnahme von Anleihen,
e) die Anstellung von Beamten des Kirchengemeindeverbandes sowie die Anstellung und Entlassung seiner Angestellten und Arbeiter,
f) die Ordnung für die Benutzung der Kirche.

(3) Der Verbandsausschuß regelt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes.

(4) Der Verbandsausschuß vertritt den Kirchengemeindeverband nach außen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Vollmachten werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein Mitglied des Verbandsausschusses, das nicht der Gemeinde des handelnden Vorsitzenden angehört, unter Beidrückung des Amtssiegels vollzogen.

§ 7

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus den Pastoren und je drei Kirchenältesten der angeschlossenen Kirchengemeinden. Bei Vakanz einer Pfarrstelle stellt die betreffende Kirchengemeinde einen Vertreter für den Geistlichen.

(2) Die Kirchenältesten und je ein Vertreter werden von den Gemeindekirchenräten für ihre Amtszeit bestimmt.

(3) Der Vorsitz im Verbandsausschuß wechselt zwischen den Pastoren von 3 zu 3 Jahren.
Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von 3 zu 3 Jahren durch Wahl bestellt.
Der Stellvertreter des Vorsitzenden muß ein Kirchenältester sein und darf nicht der Gemeinde des den Vorsitz führenden Pastors angehören.

§ 8

(1) Der Verbandsausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes beantragt.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 5 Tagen, auf deren Innehaltung nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann, wenn niemand widerspricht.

§ 9

(1) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(2) Ausnahmsweise kann ein Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

§ 10

(1) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Kirchliche Mitarbeiter können in Fragen ihres Arbeitsbereiches mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf an der Beschlußfassung nicht mitwirken.

§ 11

(1) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(2) Ergibt die Abstimmung Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung in einer erneut einzuberufenden Sitzung, die frühestens 24 Stunden später stattfinden darf, zu wiederholen. Ergibt die zweite Abstimmung wieder Stimmengleichheit, so ist die Angelegenheit dem Landeskirchenrat vorzulegen; dieser entscheidet endgültig.

§ 12

(1) Über die Beschlüsse des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von je einem Vertreter der angeschlossenen Kirchengemeinden zu unterzeichnen.

(2) Die Beschlüsse werden durch einen Auszug aus der Verhandlungsniederschrift nachgewiesen. Dieser ist von dem Vorsitzenden zu beglaubigen und mit dem Verbandssiegel zu versehen.

§ 13

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses hat mindestens einmal im Jahr die Kirchenältesten der Verbandsgemeinden zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten einzuberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung anzusetzen, wenn dies vom Gemeindekirchenrat einer Verbandsgemeinde beantragt wird.

§ 14

(1) Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung der Gemeindekirchenräte der angeschlossenen Kirchengemeinden und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Will eine angeschlossene Kirchengemeinde die dem Rentamt übertragene Kassen- und Rechnungsführung für ihre Kirchengemeindekasse selbst übernehmen, so hat sie dies dem Verbandsausschuß sechs Monate vor dem Ende des Rechnungsjahres schriftlich mitzuteilen.

(3) Jede der beteiligten Kirchengemeinden kann die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes zum Ende des auf das laufende Rechnungsjahr folgenden Rechnungsjahres beantragen. Über die Auflösung beschließt der Verbandsausschuß. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(4) Im Falle der Auflösung hat eine Vermögensauseinandersetzung über das Verbandsvermögen stattzufinden. Bei der Vermögensauseinandersetzung ist auch über die Aufteilung der vorhandenen Schuldverpflichtungen des Kirchengemeindeverbandes Bestimmung zu treffen.

Die vorstehende von den Gemeindekirchenräten Stockelsdorf und Stockelsdorf-Mori übereinstimmend beschlossene und von der Kirchenleitung genehmigte Satzung, die mit Wirkung vom 1. 1. 1968 in Kraft getreten ist, wird veröffentlicht.

Eutin, den 15. November 1968

Der Landeskirchenrat

(2) Die Beschlüsse werden durch einen Auszug aus der Verhandlungsniederschrift nachgewiesen. Dieser ist von dem Vorsitzenden zu beglaubigen und mit dem Verbandssiegel zu versehen.

§ 13

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses hat mindestens einmal im Jahr die Kirchenältesten der Verbandsgemeinden zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten einzuberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung anzusetzen, wenn dies vom Gemeindekirchenrat einer Verbandsgemeinde beantragt wird.

§ 14

(1) Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung der Gemeindekirchenräte der angeschlossenen Kirchengemeinden und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Will eine angeschlossene Kirchengemeinde die dem Rentamt übertragene Kassen- und Rechnungsführung für ihre Kirchengemeindekasse selbst übernehmen, so hat sie dies dem Verbandsausschuß sechs Monate vor dem Ende des Rechnungsjahres schriftlich mitzuteilen.

(3) Jede der beteiligten Kirchengemeinden kann die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes zum Ende des auf das laufende Rechnungsjahr folgenden Rechnungsjahres beantragen. Über die Auflösung beschließt der Verbandsausschuß. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(4) Im Falle der Auflösung hat eine Vermögensauseinandersetzung über das Verbandsvermögen stattzufinden. Bei der Vermögensauseinandersetzung ist auch über die Aufteilung der vorhandenen Schuldverpflichtungen des Kirchengemeindeverbandes Bestimmung zu treffen.

Die vorstehende von den Gemeindekirchenräten Stockelsdorf und Stockelsdorf-Mori übereinstimmend beschlossene und von der Kirchenleitung genehmigte Satzung, die mit Wirkung vom 1. 1. 1968 in Kraft getreten ist, wird veröffentlicht.

Eutin, den 15. November 1968

Der Landeskirchenrat

Kirchengesetz

betreffend die Errichtung der Kirchengemeinde Sereetz

vom 10. Juni 1968.

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin hat gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Kirchenverfassung vom 3. 7. 1967 als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Von der Kirchengemeinde Ratekau wird der Gemeindeteil Sereetz abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

(2) Die Grenze zwischen der Kirchengemeinde Ratekau und der neuen Kirchengemeinde bildet die Gemarkungsgrenze Sereetz nach dem Stande vom 1. 4. 1968.

§ 2

Die neue Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Sereetz".

§ 3

(1) Für die Kirchengemeinde Sereetz wird eine neue Pfarrstelle errichtet.

(2) Die im Bereich der Kirchengemeinde Sereetz wohnenden Kirchenältesten der Kirchengemeinde Ratekau bilden den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Sereetz.

(3) Die im Bereich der Kirchengemeinde Ratekau wohnenden Kirchenältesten bilden den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Ratekau.

§ 4

(1) Die Kirchengemeinde Sereetz wird Eigentümerin des kirchlichen Grundbesitzes in ihrem Bereich.

(2) Über das sonstige Vermögen der Kirchengemeinde Ratekau findet eine Vermögensauseinandersetzung gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Kirchenverfassung statt.

§ 5

(1) Die Glieder der Kirchengemeinde Sereetz sind berechtigt, den Friedhof der Kirchengemeinde Ratekau weiterhin zu den gleichen Gebühren wie die Glieder der Kirchengemeinde Ratekau zu benutzen.

(2) An den durch Friedhofseinnahmen nicht gedeckten Kosten der Unterhaltung des Friedhofs beteiligt sich die Kirchengemeinde Sereetz im Verhältnis der jährlichen Beerdigungen.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt, soweit erforderlich, die Kirchenleitung.

Eutin, den 1. Juli 1968

Die Kirchenleitung

Verordnung

über den Urlaub der Pastoren

Vom 13. November 1968

Gemäß Artikel 69 der Kirchenverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Pastor ist verpflichtet, an seinem dienstlichen Wohnsitz ortsanwesend zu sein. Er muß Urlaub beantragen, wenn er sich zu Zwecken, die nicht mit seinem pfarramtlichen Auftrag zusammenhängen, von seinem Amt entfernen will. Dies gilt nicht für eine kurzfristige Abwesenheit, die eine Dauer von 36 Stunden nicht überschreitet.

§ 2

(1) Die Pastoren haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub.

(2) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr

bis zum 30. Lebensjahr	24 Werktage
vom 30. bis zum 40. Lebensjahr	27 Werktage
vom 40. bis zum 50. Lebensjahr	32 Werktage
vom 50. Lebensjahr an	37 Werktage

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

(3) Pastoren, die im Sinne der staatlichen Versorgungsgesetze als schwerbeschädigt oder als erwerbsbeschränkt anerkannt sind, erhalten einen Zusatzurlaub. Der Zusatzurlaub beträgt für Schwerbeschädigte und mindestens 50 % Erwerbsbeschränkte 6 Werktage.

§ 3

(1) Das Urlaubsjahr läuft vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.

(2) Der Urlaubsanspruch erlischt mit dem Ablauf des Urlaubsjahres.

(3) Konnte der Urlaub aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen innerhalb des Urlaubsjahres nicht in Anspruch genommen werden, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung auf das neue Urlaubsjahr genehmigen, jedoch nicht über den 30. Juni hinaus.

§ 4

(1) Für die Teilnahme an Tagungen, Kursen usw. sowie für die Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten kann Sonderurlaub beantragt werden. Sonderurlaube sind auf den Erholungsurlaub anzurechnen, soweit sie im Kalenderjahr 10 Werktage übersteigen.

(2) Tagungen, Freizeiten und Kurse, zu denen der Pastor amtlich entsandt wird, sind nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 5

(1) Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist und Urlaub zur Durchführung einer aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(2) Führt eine ärztlich bescheinigte Krankheit zur Unterbrechung des Erholungsurlaubs, so wird die Zeit der Erkrankung nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

§ 6

(1) Eine Dienstverhinderung durch Krankheit ist dem Landeskirchenrat anzuzeigen. Dauert die Krankheit länger als drei Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Ein aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilter Sonderurlaub ist nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 7

(1) Der Erholungsurlaub ist in der Regel so zu legen, daß in einer Gemeinde nicht mehr als ein Pastor zur gleichen Zeit abwesend ist.

(2) Um die Regelung der Vertretung hat sich der Pastor, der in Urlaub gehen will, selbst zu bemühen.

(3) In erster Linie sind die Pastoren derselben Gemeinde und die benachbarten Pastoren verpflichtet, brüderliche Vertretungshilfe zu leisten.

(4) Im Notfall wird die Vertretung durch den Landeskirchenrat geregelt.

§ 8

(1) Urlaub wird durch den Landeskirchenrat erteilt.

(2) Bei der Entscheidung über das Urlaubsgesuch ist zu prüfen, ob es hinreichend begründet ist und ob der Genehmigung nicht überwiegende dienstliche Interessen entgegenstehen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Stellvertretung geregelt ist.

§ 9

(1) Urlaubsgesuche sind rechtzeitig — in der Regel 14 Tage vor Urlaubsbeginn — vorzulegen. Sie müssen Angaben über Zweck und Dauer des gewünschten Urlaubs und darüber enthalten, wie die Vertretung geregelt ist; auch ist die Urlaubsanschrift mitzuteilen.

(2) Der Urlaub darf erst angetreten werden, wenn die Genehmigung des Landeskirchenrats vorliegt.

§ 10

Diese Urlaubsordnung tritt mit dem 1. April 1969 in Kraft.

Eutin, den 15. November 1968

Die Kirchenleitung

Verordnung

zu § 8 Ziffer 1 und § 9 des Kirchengesetzes
über die Ordnung des Hilfswerks vom 7. Januar 1953
— Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Band II S. 184 —
vom 13. November 1968.

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 45 Abs. 3 Satz 2 der Kirchenverfassung beschlossen:

§ 1

(1) Das Evangelische Hilfswerk untersteht als landeskirchliche Einrichtung der Kirchenleitung und dem Bischof, als dem Vorsitzenden der Kirchenleitung.

(2) Die Bestellung des Bevollmächtigten und des Hilfswerkausschusses erfolgt durch die Kirchenleitung.

(3) Der Bevollmächtigte muß Mitglied des Landeskirchenrats sein.

§ 2

(1) Die Bestellung des Bevollmächtigten und der Mitglieder des Hilfswerkausschusses erfolgt jeweils auf vier Jahre.

(2) Für jedes Mitglied des Hilfswerkausschusses ist ein Vertreter zu bestellen; der Vertreter nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(3) Die Mitglieder der Kirchenleitung und der Präsident der Synode können an den Sitzungen des Hilfswerkausschusses beratend teilnehmen.

§ 3

(1) Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt endet die Amtszeit des Bevollmächtigten und der gegenwärtigen Mitglieder des Hilfswerkausschusses.

Eutin, den 15. November 1968

Die Kirchenleitung

Verordnung

über die Gewährung einer Übergangshilfe bei Freimachung von Pfarrdienstwohnungen

vom 13. November 1968.

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 69 der Kirchenverfassung beschlossen:

§ 1

Pastoren, denen eine Pfarrdienstwohnung zugewiesen ist, müssen diese innerhalb eines Monats nach ihrem Ausscheiden aus der Pfarrstelle räumen.

§ 2

Pastoren, die eine Dienstwohnung freimachen müssen, erhalten auf Antrag eine Wohnungsbeschaffungshilfe aus landeskirchlichen Mitteln.

§ 3

Die Wohnungsbeschaffungshilfe beträgt 6 000,— DM. Sie wird als zinsloses Darlehen gewährt und nach fristgerechter Räumung der Dienstwohnung ausgezahlt. Das Darlehen ist, beginnend nach einem Jahr nach der Auszahlung in jährlichen Teilbeträgen von 1 200,— DM zurückzuzahlen.

§ 4

Die Darlehnsnehmer erhalten einen Tilgungszuschuß. Die Beihilfe beträgt nach 10 Jahren im Dienst der Landeskirche jährlich 480,— DM, nach 15 Dienstjahren jährlich 720,— DM, nach 20 Dienstjahren jährlich 960,— DM, nach 25 Dienstjahren jährlich 1 200,— DM. Die Beihilfe ist mit den laufenden Tilgungsraten des Darlehens zu verrechnen.

§ 5

Stirbt der Darlehnsnehmer vor vollständiger Tilgung des Darlehens, so wird der Darlehnsrest erlassen.

§ 6

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 1969.

§ 7

Der Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 13. Februar 1962 wird außer Kraft gesetzt.

Eutin, den 15. November 1968

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz

über die Einführung der Agenden der Vereinigten Kirche

vom 25. November 1968.

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin hat als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossenen Agenden

Band I Der Hauptgottesdienst mit Predigt und Heiligem Abendmahl und die sonstigen Predigt- und Abendmahlsgottesdienste (Amtsblatt der Vereinigten Kirche 1954 Seite 4)

Band III Die Amtshandlungen (Amtsblatt der Vereinigten Kirche 1961 Seite 220)

Band IV Ordinations-, Einsegungs-, Einführungs- und Einweihungshandlungen (Amtsblatt der Vereinigten Kirche 1950 Seite 87)

werden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin eingeführt.

(2) Für den Gebrauch der Agenden ist für das Vaterunser die von der Evangelischen Kirche in Deutschland empfohlene neue Fassung zu verwenden.

§ 2

Für den Gebrauch der Agenden gelten die folgenden Grundsätze:
Durch die reine Verkündigung des Evangeliums und den stiftungsgemäßen Gebrauch der Sakramente sammelt und erhält Gott Menschen im rettenden Glauben als Glieder seiner einen Kirche.
Gottesdienstordnungen sollen der Verkündigung und dem Sakramentsgebrauch, dem Gebet und dem Lobgesang der Gemeinde sinnvolle Gestalt geben. Sie sollen der Klarheit und Verständlichkeit der Handlungen dienen, durch wohlverstandene Zucht die Verbundenheit der Gemeinden fördern und der Willkür und Unordnung wehren.
Alle diese Ordnungen sind als menschliches Werk unvollkommen und wandelbar. Darum kann ihr Gebrauch nicht als notwendig zum Heile oder zur wahren Einheit der Kirche gefordert werden. Auch ist die Reinheit von Predigt und Sakramentsgebrauch nicht von der Innehaltung bestimmter Ordnungen abhängig.
Nach den vorgenannten Grundsätzen geschieht der rechte Gebrauch von Gottesdienstordnungen weder in ungeprüfter und gedankenloser Handhabung noch in leichtfertiger und willkürlicher Abänderung der Ordnungen und Texte. Er unterliegt vielmehr der gewissenhaften Entscheidung aller, für die solche Ordnungen gelten.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. Dezember 1968 in Kraft. Entgegenstehende bisherige Vorschriften treten außer Kraft.

(2) Überleitungsvorschriften erläßt die Kirchenleitung.

Eutin, den 25. November 1968

Die Kirchenleitung

Überleitungsbestimmungen

zum Kirchengesetz über die Einführung der Agenden der Vereinigten Kirche vom 25. November 1968

Vom 4. Dezember 1968

Die Kirchenleitung hat gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Einführung der Agenden der Vereinigten Kirche beschlossen:

1. Der Gebrauch der Agenden I, III und IV wird ab 1. Dezember 1968 freigegeben.
2. Der Gebrauch der bisher geltenden Ordnungen wird bis zum 31. März 1969 gestattet.

3. Mit dem 1. April 1969 wird der Gebrauch der Agenden für alle Kirchengemeinden und Pastoren nach Maßgabe der Grundsätze in § 2 des Kirchengesetzes verpflichtend.

Eutin, den 4. Dezember 1968

Die Kirchenleitung

Verordnung

zu Ziffer B II 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Kirchlichen Jugendwerks vom 27. März 1956
— Gesetz- und Verordnungsblatt Band II Seite 19 —
Vom 4. Dezember 1968

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 45 Abs. 3 Satz 2 der Kirchenverfassung folgendes beschlossen:

§ 1

Das Landesjugendpfarramt untersteht als landeskirchliche Einrichtung der Kirchenleitung und dem Bischof, als dem Vorsitzenden der Kirchenleitung.

§ 2

(1) Der dem Landesjugendpfarramt zugeordnete Mitarbeiterkreis besteht aus:
a) dem Sprecher des Jugendkonvents,
b) zwei weiteren in der gemeindlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern,
c) zwei Gemeindepastoren,
d) bis zu 2 ehrenamtlichen Mitarbeitern des Landesjugendpfarramtes.

(2) Die Mitglieder zu b), c) und d) werden auf die Dauer von jeweils drei Jahren durch die Kirchenleitung bestellt, und zwar die Mitglieder zu b) und d) auf Vorschlag des Landesjugendpastors.

§ 3

(1) Der Landesjugendpfarrer ist gehalten, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Mitarbeiterkreis Verbindung zu halten und ihn zu regelmäßigen Sitzungen einzuberufen.

(2) Der Mitarbeiterkreis wirkt beratend mit
a) bei der Planung von Rüstzeiten für Mitarbeiter,
b) bei der Planung von Jugendfreizeiten des Landesjugendpfarramtes,
c) bei der Bewilligung von Zuschüssen für Jugendveranstaltungen und Jugendfreizeiten der Kirchengemeinden,
d) bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Landesjugendpfarramt.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung und der Präsident der Synode haben das Recht, an den Sitzungen des Mitarbeiterkreises beratend teilzunehmen.

(2) Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugendpfarramts können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Mitarbeiterkreises sind dem Landeskirchenrat vorzulegen.

§ 5

Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1969 in Kraft.

Eutin, den 4. Dezember 1968

Die Kirchenleitung